

-

**Beitrag von „Andran“ vom 13. Dezember 2011 23:10**

---

**Beitrag von „Trantor“ vom 13. Dezember 2011 23:24**

Das war ja noch alles nett von dir, ich Bespreche nach Täuschungsversuchen erst gar nichts mehr. Die werden ohne Diskussion mit 6 bewertet. Wie wichtig war denn die Note für die Schülerin?

---

**Beitrag von „PeterKa“ vom 13. Dezember 2011 23:25**

Da ich leider keine Ahnung habe in welchem Bundesland du bist, ist eine passgenaue Antwort schwierig. Für NRW hättest du aus meiner Sicht falsch gehandelt, als du Ihr die Klausur weggenommen hast. Du hättest die Stellen, die du als abgeschrieben erkannt hast kennzeichnen und sie ansonsten weiterschreiben lassen müssen. Ist der Umfang der Täuschung nicht sicher nachzuweisen, musst du eine neue Klausur stellen.

Weiterhin ist es mir kaum möglich zu glauben, dass du eine Klausurnote unter den Tisch fallen lassen willst. Auf welcher Rechtsgrundlage machst du das.

Insgesamt kann ich durchaus verstehen, dass sich die Schülerin beschweren will und denke, ihrer Beschwerde würde stattgegeben werden müssen. Ich schlage vor, du redest darüber mal mit deiner Schulleitung.

Mit freundlichen Grüßen  
P. Kaisers

---

**Beitrag von „philosophus“ vom 13. Dezember 2011 23:38**

### Zitat

Für NRW hättest du aus meiner Sicht falsch gehandelt, als du Ihr die Klausur weggenommen hast. Du hättest die Stellen, die du als abgeschrieben erkannt hast kennzeichnen und sie ansonsten weiterschreiben lassen müssen. Ist der Umfang der Täuschung nicht sicher nachzuweisen, musst du eine neue Klausur stellen.

Individuelle Absprachen à la "die weitere Mitarbeit kompensiert den Täuschungsversuch sind in der Tat nicht vorgesehen, aber bei der Bewertung des Täuschungsversuchs gibt es in NRW durchaus Nuancen. Aus dem Fallbeispiel scheint schon ein umfangreicher Täuschungsversuch durch.

APO-Sek. 1:

§ 6 (7) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

APO-GOst (analog zur o. g. Regelung):

§ 13 (6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

---

**Beitrag von „Andran“ vom 14. Dezember 2011 01:35**

---

## **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 14. Dezember 2011 06:47**

Wobei: Was für eine bekloppte 'Welt' - Vor der Klausur wird klar gestellt, dass die Arbeit ohne Hilfsmittel anzufertigen ist, die Schülerin will täuschen, wird aufgefordert das zu unterlassen, sie macht es wieder ... und als Lehrkraft soll ich abwägen, ob nur ein bisschen getäuscht wurde oder oder oder -> kann man sich nicht einfach daran halten, dass man ohne Hilfsmittel arbeitet??

---

## **Beitrag von „Super-Lion“ vom 14. Dezember 2011 07:00**

Stimme AK zu.

Ich würd's drauf angekommen lassen. Note 6,0 und gut.

Das Rumgeheule kann auch einfach nur Masche sein.

Das mit der Chance kannst Du doch trotzdem machen. Sie könnte ja z.B. ein umfangreiches Referat halten. Dann siehst Du auch, ob sie bereit ist, Einsatz zu zeigen. Geschenkt bekommt man nämlich nichts.

Viele Grüße  
Super-Lion

---

## **Beitrag von „annasun“ vom 14. Dezember 2011 07:32**

### Zitat von Andran

Nun bin ich verwirrt - weshalb wurde sie so extrem emotional?

Weil sie ein Teenager ist!!! 😊

---

## **Beitrag von „Friesin“ vom 14. Dezember 2011 10:59**

## Zitat von annasun

Weil sie ein Teenager ist!!! 😊



P.S. In Bayern hättest du ihr eine 6 erteilt wegen Unterschleif und gut wärs gewesen.

Niemals hätte sie belohnt werden dürfen durch ein wie von dir genanntes Angebot. Eine Klausur ist eine schriftliche Leistung, die nicht ohne Weiteres 1:1 durch mündliche Mitarbeit ausgeglichen werden kann. Schon gar nicht als Einzelfall. Völlig zu recht könnten andere Schüler sich dabei ungerecht behandelt fühlen ("erst spickt sie, dann darf sie das durch mündliche Mitarbeit ausgleichen")

---

## **Beitrag von „Danae“ vom 14. Dezember 2011 11:56**

Ich habe da eine Zwischenfrage zum Thema: Wenn ich einen S. ertappe und der Umfang ist nicht klar, kann ich ihn am gleichen Tag die Prüfung wiederholen lassen? Da wir viele Nachschreiber haben, konzipiere ich meist sofort eine weitere Klausur. Ich finde es ebenfalls ungerecht, die Leistung nach ein paar Tagen mit anderen Nachschreibern erbringen zu lassen, die wegen Krankheit gefehlt haben.

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 14. Dezember 2011 12:42**

Ich denke mal, es geht da alles. Ich würde mich da fragen, ob ich mir für einen Schummel, der dumm genug war, sich erwischen zu lassen, die Arbeit machen will, noch eine 3. Version zu konzipieren, und warum ich da überhaupt noch eione Chance geben soll? Es gibt dann doch noch ganz andere, die viel eher eine zweite Chance verdient hätten, z.B. Schüler, die für ein Fach nicht so begabt sind und eine schlechte Note bekommen haben, obwohl sie sich bemüht haben.

Also, bei mir ist es bei einem Täuschungsversuch eine 6, und die bleibt es auch, solange mir kein Verwaltungsgericht sagt, dass ich das ändern muss.

---

## **Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 14. Dezember 2011 20:23**

### Zitat von Andran

Ich habe ihr angeboten, dass ich die Note der Klausur nicht zählen werde, wenn sie ab sofort gut im Unterricht mitarbeitet. Dies schien mir eigentlich ein faires Angebot zu sein.

Das scheint mir ein äußerst unfaires Angebot zu sein. Unfair denjenigen Schülern gegenüber, die sich Ihre schriftlichen Noten ehrlich verdient haben. Oder werden bei Ihnen nach Lust und Laune öfter schlechte Noten gestrichen? Dann könnte man die schriftlichen Leistungsnachweise auch unterlassen.

### Zitat von Andran

hat versucht alles abzustreiten (der Fall war wirklich glasklar) und hat gedroht zur Schulleitung zu gehen und sich zu beschweren.

Was ist denn daran eine Drohung? Natürlich hat eine Schülerin immer das Recht, eine Entscheidung überprüfen zu lassen. Wenn sie möchte, auch vom Schulleiter. Wenn dieser aber nicht völlig verblödet ist, kann er keine Entscheidung treffen, die Sie bedrohen könnte.

### Zitat von Danae

Wenn ich einen S. ertappe und der Umfang ist nicht klar, kann ich ihn am gleichen Tag die Prüfung wiederholen lassen?

Äh, wie bitte? Bescheißen und dann zur Belohnung die Prüfung wiederholen dürfen? Tut mir leid, aber da fehlt mir dann doch das Verständnis.

L. A

---

## **Beitrag von „Andran“ vom 14. Dezember 2011 23:33**

-

---

## **Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 15. Dezember 2011 15:07**

Zitat von Andran

bekomme ... SMS von ihr

Woher hat Sie denn Ihre Mobiltelefonnummer, um Ihnen Kurznachrichten zu schicken?

L. A

---

**Beitrag von „Elternschreck“ vom 15. Dezember 2011 15:21**

Einzig allein das Problem der Schülerin ! 😎

---

**Beitrag von „Andran“ vom 15. Dezember 2011 17:55**

-

---

**Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 15. Dezember 2011 18:49**

Zitat von Andran

Eine Telefonnummer ist bei uns öffentlich.

Oh, wurde bei Ihnen der Datenschutz abgeschafft oder nur die Privatsphäre? Mannmannmann, Lehrer sind zu gute Untertanen.

Was heißt denn "ist öffentlich"? Das kann sie nur sein, wenn sie jemand veröffentlicht hat. Ich bezweifle ernsthaft, dass es eine Rechtsgrundlage gibt, die Sie dazu verpflichtet, Ihre private Telefonnummer zu veröffentlichen. By the way: Gibt es bei Ihnen auch eine Verpflichtung, einen Telefonanschluss zu besitzen?

---

**Beitrag von „Andran“ vom 15. Dezember 2011 19:32**

-

---

---

**Beitrag von „Brick in the wall“ vom 15. Dezember 2011 20:53**

---

**Zitat von Andran**

Und zum zweiten - wie würdet Ihr Euch ab jetzt verhalten: nochmal auf Sie zugehen und versuchen den Konflikt einvernehmlich zu lösen; oder jetzt auf 'hart' schalten?

---

Du hast ein Angebot gemacht, das wollte sie anscheinend ja nicht annehmen. Falls sie es sich nochmal anders überlegt, müsset sie auf dich zukommen. Wenn nicht, ist das wohl nicht dein Problem.

---

---

**Beitrag von „Andran“ vom 16. Dezember 2011 14:33**

-

---

---

**Beitrag von „Danae“ vom 16. Dezember 2011 15:10**

Das du auf Distanz zu dieser Schülerin gehst und den Umgang auf das schulisch Notwendige beschränkst, halte ich für professionell. Lass das mal die Schulleitung klären und achte auf dich und dass du dich abgrenzt. Jede Bezugnahme auf ihr Verhalten und jedes Gespräch in der Klasse oder unter vier Augen "kocht" die Vorfälle evtl. nur wieder hoch. Ich hätte da Bedenken,

dass sich die Situation noch verschlimmert und würde auch alles abblocken, was nicht offiziellen Charakter (Schulleitung) hat. Du bist nicht der Therapeut des Mädchens, sondern der Lehrer der ganzen Klasse.

Ich wünsch dir, dass du am Wochenende durchatmen und das Handy abschalten kannst.

---

---

**Beitrag von „Andran“ vom 16. Dezember 2011 17:09**

-

---

**Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 16. Dezember 2011 21:06**

Zitat von Andran

Ich habe meine Telefonnummer freiwillig angegeben.

Ak, OK.Klingt etwas anders, als ich die Situation zunächst eingeschätzt habe. Das Verständnis hingegen fehlt mir auch hierfür.

L. A